

Liste der Einrichtungen, deren Betrieb bzw. Nutzung entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) untersagt ist.

	Betriebsart / Einrichtung	Erläuterungen, Auflagen und Ausnahmen
Freizeit- und Vergnügungsstätten		
1.	Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 30.11.2020 ▪ Ausgenommen sind der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb, die zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sowie der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt (s. auch Positivliste).
2.	Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen	Unzulässig bis zum 30.11.2020
3.	Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen	Untersagt bis mindestens zum 31.12.2020
4.	Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen, Therme und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 30.11.2020 ▪ Ausgenommen ist der Betrieb für die in § 9 Abs. 4 CoronaSchVO genannten Ausbildungsangebote (z.B. Schwimmunterricht)
5.	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)	Unzulässig bis zum 30.11.2020
6.	Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen	
7.	Bordelle, Prostitutionsstätte sowie Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen	Unzulässig bis mindestens zum 30.11.2020
8.	Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 30.11.2020 ▪ Hierzu zählen nicht Wettannahmestellen, Wettbüros usw. (s. Positivliste).
9.	Zoologische Gärten und Tierparks	Die Öffnung für Besucherinnen und Besucher ist bis zum 30.11.2020 unzulässig.
10.	Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen	Unzulässig bis zum 30.11.2020

Sport		
11.	Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 30.11.2020 ▪ Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Individualsport allein, zu zweit oder ausschließlich mit Personen des eigenen Hausstandes außerhalb geschlossener Räumlichkeiten von Sportanlagen (s. Positiv-Liste). - Sportangebote, an denen eine Teilnahme aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgt (Voraussetzungen / Auflagen s. Positiv-Liste) - Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen ist auch in geschlossenen Räumen zulässig.
12.	Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen	Unzulässig bis mindestens zum 31.12.2020
Messen, Ausstellungen und Märkte		
13.	Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte i.S.v. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (zum Beispiel Trödelmärkte), Spezialmärkte i.S.v. § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen	Unzulässig bis zum 30.11.2020
Handwerk und Dienstleistungsgewerbe		
14.	körpernahe Dienstleistungen und Handwerksleistungen (insbesondere Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 30.11.2020 ▪ Körpernahe Handwerks- und Dienstleistungen: Tätigkeiten, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann. ▪ <u>Ausgenommen sind:</u> Handwerks- und Dienstleistung im Gesundheitswesen, Fußpflege- und Friseurleistungen, medizinisch notw. Handwerks- und Dienstleistungen sowie die gewerbsmäßige Personenbeförderung (s. Positivliste)
Veranstaltungen		
15.	Veranstaltungen und Versammlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis zum 30.11.2020, soweit es sich nicht um Veranstaltungen und Versammlungen handelt, die unter die besonderen Regelungen der CoronaSchVO fallen.
16.	Große Festveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unzulässig bis mindestens zum 31.12.2020 ▪ Hierzu zählen Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmesveranstaltungen und ähnlichem), Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen.

Gastronomie		
17.	Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betrieb ist unzulässig bis zum 30.11.2020 ▪ <u>Ausnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen (Der Betrieb ist nur zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtung zulässig) - Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaSchVO eingehalten werden (z.B. regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen). Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt (s. auch Positivliste). - Es dürfen Räume und die erforderliche Verpflegung für die nach der CoronaSchVO zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (s. auch Positivliste).
Beherbergung, Tourismus und Ferienangebote		
18.	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken	Unzulässig bis zum 30.11.2020, es sei denn, diese sind vor dem 29.10.2020 angetreten worden.
19.	Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken	Unzulässig bis mindestens zum 30.11.2020